



Satzung der BLZK

(Satzung BLZK)



Satzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 2. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63),
zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 3/2014, S. 81 u. 82)

(ab 1. Mai 2014 geltende Fassung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in München.
2. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben und Rechte

1. Die Landeszahnärztekammer und die zahnärztlichen Bezirksverbände haben als Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte die Aufgaben, im Rahmen der Gesetze
 - a) die beruflichen Belange der Zahnärzte wahrzunehmen,
 - b) die Erfüllung der zahnärztlichen Berufspflichten zu überwachen,
 - c) die zahnärztliche Fortbildung zu fördern,
 - d) soziale Einrichtungen für Zahnärzte und deren Angehörige zu schaffen und
 - e) in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.
2. Die Landeszahnärztekammer ist berechtigt,
 - a) innerhalb ihres Aufgabenbereiches Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten,
 - b) zur Wahrnehmung der die deutsche Zahnärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen sich mit außerbayerischen zahnärztlichen Landesorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
3. Die Landeszahnärztekammer kann im Rahmen ihres Wirkungskreises sonstigen Verbänden, Vereinigungen oder Organisationen beitreten oder deren Ziele fördern, wenn diese den beruflichen Belangen der bayerischen Zahnärzte dienen.
4. Die Landeszahnärztekammer übt neben der für den Sitz des zahnärztlichen Bezirksverbandes zuständigen Regierung die Aufsicht über die zahnärztlichen Bezirksverbände aus. Die Regierung und die Landeszahnärztekammer können jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten und Beschlüsse verlangen; die Regierung kann außerdem gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landeszahnärztekammer außer Kraft setzen.
5. Die Landeszahnärztekammer erläßt eine Berufsordnung und eine Weiterbildungsordnung, die der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedürfen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Landeszahnärztekammer besteht aus 70 Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie aus denjenigen Mitgliedern des Vorstands, die nicht aus der Mitte der Delegierten gewählt wurden und die nicht dem Vorstand gemäß § 20 Abs. 2 angehören, ohne Delegierte zu sein.
2. Die Delegierten zur Landeszahnärztekammer und ihre Ersatzleute werden von den Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände durch geheime und schriftliche Abstimmung aus der Mitte ihrer Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die von der Landeszahnärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedarf.
3. Scheidet ein Delegierter der Vollversammlung aus, rückt der Ersatzmann mit der höchsten Stimmenzahl aus dem betreffenden zahnärztlichen Bezirksverband an seine Stelle nach.
4. Jedes Mitglied der Landeszahnärztekammer hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft sowohl auf ein Delegiertenamt als auch auf ein Vorstandsamt i. S. d. Abs. 1 gründet.
5. Für einen Delegierten, der in den Vorstand gewählt wird, rückt kein Ersatzmann nach.
6. Die Wahlperiode der Delegierten der Landeszahnärztekammer beträgt vier Jahre.

§ 4 Verbindlichkeit der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Landeszahnärztekammer und ihres Vorstandes sind für die zahnärztlichen Bezirksverbände bindend.
2. Die Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände sind Kraft deren Satzungen an diese Beschlüsse gleichermaßen gebunden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Tätigkeiten für die Landeszahnärztekammer werden als Ehrenamt geführt. Inhaber von Ehrenämtern können nicht gleichzeitig Angestellte der Landeszahnärztekammer sein.
2. Ein Delegierter verliert seinen Sitz in der Landeszahnärztekammer
 - a) durch Verzicht, der dem Vorstand der Landeszahnärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist,
 - b) mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverband im Freistaat Bayern oder
 - c) durch Entziehung dieses Ehrenamtes im berufsgerichtlichen Verfahren.
3. Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Festsetzung durch die Vollversammlung gemäß § 12 Buchstabe i).

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Inhaber eines Ehrenamtes sind zu gewissenhafter und verantwortungsvoller Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verpflichtet.
2. Die Inhaber von Ehrenämtern sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungspflichtig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Mitgliedern aller zahnärztlichen Bezirksverbände. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach Beendigung der Ehrenamtstätigkeit fort.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Landeszahnärztekammer ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern der zahnärztlichen Bezirksverbände Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Vollversammlung der Landeszahnärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums bedarf.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushalts- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buch- und Rechnungsführung einzurichten.
2. Der Vorstand legt jährlich der ordentlichen Vollversammlung einen Jahresabschluß für das abgelaufene und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vor. Im letzten Jahr der Amtszeit der Delegierten ist der Haushaltsplanentwurf für das kommende Jahr der neuen Vollversammlung vorzulegen.
3. Geschäftsjahr der Landeszahnärztekammer ist das Kalenderjahr.

§ 9 Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

1. Die Betriebs- und Rechnungsführung der Landeszahnärztekammer wird alljährlich geprüft. Mit der Prüfung ist vom Vorstand eine unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfungseinrichtung oder die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer zu beauftragen.
2. Die Prüfungsberichte sind der nächsten ordentlichen Vollversammlung der Landeszahnärztekammer vorzulegen.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Landeszahnärztekammer erfolgen durch Veröffentlichung im „Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB)“, ersatzweise durch Anschlag eines entsprechenden Mitgliederrundschreibens an der Mitteilungstafel in der Landeszahnärztekammer und in den zahnärztlichen Bezirksverbänden. Die Anschläge sollen mindestens 4 Wochen angeheftet bleiben.

§ 11 Organe

Die Organe der Landeszahnärztekammer sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

Vollversammlung

§ 12 Aufgaben

Der Vollversammlung obliegt

- a) Wahl des Vorsitzenden der Vollversammlung und seines Stellvertreters,
- b) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- c) Wahl von vier weiteren Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte,
- d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung des Haushaltsplanes,
- g) Beschlußfassung über Satzung und Wahlordnung,
- h) Beschlußfassung über die Beitragsordnung,
- i)
 - aa) Beschlußfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Präsident, Vizepräsident und die Vorsitzenden der Vollversammlung,
 - bb) Beschlußfassung über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für sonstige Ehrenamtsträger der Landeszahnärztekammer, – insbesondere für die weiteren Vorstandsmitglieder und die Referenten i. S. d. § 27 –; dem Vorstand kann hierfür auch ein fester Betrag bewilligt werden, den dieser in eigener Verantwortung für die Entschädigung der Tätigkeit von Ehrenamtsträgern, mit Ausnahme derjenigen nach Buchstabe aa), verwendet.
Für besondere Leistungen oder für besondere zeitliche Inanspruchnahme einzelner Ehrenamtsträger kann die Vollversammlung eine besondere einmalige oder aufende Zuwendung bewilligen.
 - cc) Beschlußfassung über die Reisekostenentschädigungen für Personen, die im Auftrag der Zahnärztekammer Dienstreisen durchführen oder an ihrem Wohn- bzw. Dienort an einer Sitzung im Auftrag der Zahnärztekammer teilnehmen,
- j) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vollversammlung,
- k) Beschlußfassung über Zusammenschlüsse zu Arbeitsgemeinschaften mit außerbayerischen zahnärztlichen Landesorganisationen nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b),
- l) Beschlußfassung über die Berufsordnung und die Weiterbildungsordnung,
- m) Wahl des Finanzausschusses,
- n) Wahl des Hilfsausschusses und des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung,
- o) Herstellung des Benehmens zu Verträgen mit leitenden Angestellten oder Sachbearbeitern (Geschäftsführer, Justitiar),
- p) Herstellung des Einvernehmens zu Verträgen mit Ruhegehaltsberechtigung, soweit nicht die Versorgungsordnung der Landeszahnärztekammer Anwendung findet,
- q) Wahl der von der Landeszahnärztekammer zu anderen Organisationen zu entsendenden Vertreter, insbesondere Wahl der aus der Mitte der Mitglieder der Landeszahnärztekammer zu wählenden Delegierten und Ersatzleute zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer für die Dauer der Wahlperiode der Landeszahnärztekammer und
- r) Wahl der von der Landeszahnärztekammer in den Landesausschuß der Bayerischen Ärzteversorgung zu entsendenden Vertreter für die Dauer der Legislaturperiode der Bayerischen Ärzteversorgung.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Die Vollversammlung der Landeszahnärztekammer ist vom Vorstand zu einer ordentlichen Sitzung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Landeszahnärztekammer ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.
2. Die Vollversammlung der Landeszahnärztekammer ist vom Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung
 1. auf Antrag von mindestens 24 der Delegierten,
 2. auf Anordnung des zuständigen Staatsministeriums,unter Angabe der Tagesordnung einschließlich des Verhandlungsgegenstandes, der dem Antrag oder der Anordnung zugrunde liegt, unverzüglich zu einer binnen zwei Monaten nach Zugang des Antrags oder der Anordnung stattfindenden Sitzung einzuberufen. In diesen Sitzungen ist Gelegenheit zu geben, den Verhandlungsgegenstand in angemessenem Umfang zu erörtern. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 ist zur Beschlussfähigkeit mindestens die Anwesenheit der dort genannten Zahl von Delegierten im Sitzungssaal erforderlich, im Fall der Nr. 2 ist die Vollversammlung unbeschadet der Zahl der im Sitzungssaal anwesenden Delegierten beschlussfähig; hierauf ist in den Ladungen hinzuweisen. Ein weiterer Antrag nach Satz 1 Nr. 1 zu dem im Wesentlichen gleichen Gegenstand in derselben Wahlperiode ist nicht zulässig.
3. Mit Eintritt der Bestandskraft einer Ungültigerklärung der Delegiertenwahl der Landeszahnärztekammer, mit der die Delegiertenwahl nur in einem oder nur in einzelnen Wahlbezirken für ungültig erklärt wurde, besteht die Vollversammlung bis zum Amtsbeginn der nach- oder neugewählten Delegierten nur aus den verbliebenen Delegierten.

§ 14 Sitzungsleitung

Die Vollversammlung wird von ihrem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen. Sonstige Verhinderungsfälle regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich.
2. Die Vollversammlung kann durch Beschluß die Öffentlichkeit der Versammlung ganz oder teilweise aufheben.

§ 16 Anträge

1. Anträge, die sich auf die Tagesordnung beziehen, können jederzeit, bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt, gestellt werden.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
3. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, die die Tagesordnung ergänzen, entscheidet die Vollversammlung.

§ 17 Ausschüsse

1. Die Delegierten können nach Bedarf Ausschüsse wählen. Diese werden mit Ausnahme des Hilfsausschusses und des von der Vollversammlung zu wählenden Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung nur vorberatend tätig.

2. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt schriftlich und geheim, sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
3. Die Ausschüsse – mit Ausnahme des Stiftungsrates der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung – können sich bis zu einem Siebentel ihrer Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände ergänzen. Der jeweilige Ausschuss legt in diesem Falle das Wahlverfahren fest.
4. Die Einberufung von Ausschußsitzungen erfolgt durch den aus der Mitte der Ausschußmitglieder gewählten Vorsitzenden.
5. Als ständige Ausschüsse werden gewählt:
 - a) ein Finanzausschuß,
 - b) ein Hilfsausschuß und
 - c) der Stiftungsrat der Dr. Fritz Linnert-Gedächtnis-Stiftung.
6. Über jede Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Dem Finanzausschuß obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der BLZK. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob
 - der Haushaltsplan eingehalten wird,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind. Dabei kann der Finanzausschuß nach seinem Ermessen die Prüfung auf Stichproben beschränken und auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten.
 - bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung von Ausgaben sowie Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Eigentum der BLZK nach den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
 - die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet wurden.

Die Prüfung muß gegenwartsnah sein und spätestens bis zum Abschluß des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen sein. Der Prüfbericht muß so rechtzeitig vorgelegt werden, daß der Vorstand sich mit ihm bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, der der ordentlichen Vollversammlung vorzulegen ist, befassen kann. Der Prüfbericht ist spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung den Mitgliedern über die Geschäftsstelle vorzulegen.

Jedes Mitglied des Finanzausschusses kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Delegierten der Vollversammlung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten der Vollversammlung der BLZK für die Abberufung stimmen. Im Falle der Abberufung endet das Amt mit dem entsprechenden Beschluß der Vollversammlung. Die Vollversammlung kann sofort eine Neuwahl für den Abberufenen vornehmen.

§ 18 Niederschrift

1. Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.
2. Sie ist vom Vorsitzenden der Vollversammlung zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Landeszahnärztekammer zuzustellen.
4. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Versand kein schriftlicher Einspruch eingelegt wurde.
5. Über Einsprüche zur Niederschrift, soweit sie nicht redaktioneller Art sind, entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 19 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand

§ 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrer der Zahnheilkunde.
2. Der Vorstand kann sich bis zu einem Siebentel seiner Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände ergänzen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Wahlperiode und beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Er führt die Geschäfte auch nach Ablauf der Amtsperiode solange weiter, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

§ 21 Wahl

1. Die Delegierten wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie vier aus der Mitte der Delegierten zu wählende Vorstandsmitglieder in je Vorstandsamt getrennten Wahlgängen in schriftlicher und geheimer Wahl; entsprechendes gilt für die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern nach § 20 Abs. 2. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
2. Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist durch die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 22 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegt es
 - a) die laufenden Geschäfte der Landeszahnärztekammer zu führen; er bedient sich hierzu der Landesgeschäftsstelle,
 - b) die Vollversammlungen und die Wahlen der Landeszahnärztekammer vorzubereiten und deren gefaßte Beschlüsse durchzuführen,
 - c) Ständige Berater zu bestellen, die an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen und deren Tätigkeit vertraglich zu regeln,
 - d) über Beschwerden gegen Rügen des zuständigen zahnärztlichen Bezirksverbandes zu entscheiden,
 - e) die zahnärztlichen Beisitzer der Berufsgerichte dem Staatsministerium der Justiz vorzuschlagen und
 - f) Dienstverträge mit den leitenden Angestellten abzuschließen oder zu beenden. § 12 Buchstabe o) und p) bleiben unberührt.
2. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, handelt als Vorsitzender des Vorstandes und vertritt die Landeszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er ist im Rahmen des HKaG an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Hält der Präsident Entscheidungen von Organen der Landeszahnärztekammer für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 23 Vertretung der Landeszahnärztekammer bei Verhinderung der Präsidenten

1. In seiner konstituierenden Sitzung bestimmt der Vorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Vertreter für den Fall der Verhinderung beider Präsidenten. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer.
2. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das jeweils älteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Präsidenten.

§ 24 Vertretung der Landeszahnärztekammer bei Verhinderung des gesamten Vorstandes

Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes übernimmt der Vorsitzende der Vollversammlung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die Aufgaben des Präsidenten.

§ 25 Vorstandssitzungen

1. Zu den Vorstandssitzungen ergeht die Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
2. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muß. Sie ist vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
3. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeholt werden, wenn kein Mitglied Einwendungen gegen dieses Verfahren erhebt.

§ 26 Präsidium (Geschäftsführender Vorstand)

1. Der Vorstand kann mit der selbständigen Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) beauftragen.
2. Diesem gehören an: die Präsidenten, in turnusmäßiger Reihenfolge ein Erster ZBV-Vorsitzender, sowie mit beratender Stimme der Hauptgeschäftsführer.
3. Über weitere beratende Teilnehmer entscheidet der Präsident.
4. Der Vorstand kann das Präsidium mit der Einstellung und Entlassung aller Angestellten bevollmächtigen. § 12 Buchstabe o) und p) bleibt davon unberührt.
5. Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer mit der Einstellung und Entlassung aller nichtleitenden Angestellten bevollmächtigen.
6. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist dem Vorstand unverzüglich zuzustellen.

§ 27 Referate

1. Der Vorstand bestellt zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete Referenten.
2. Diese müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Referenten haben ohne ausdrückliche Vollmacht nicht das Recht, die Landeszahnärztekammer nach außen zu vertreten.
4. Referenten haben die Aufgabe, das ihnen übertragene Gebiet in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle zu bearbeiten. Sie sind nicht Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

5. Sie beraten den Vorstand, bereiten einschlägige Beschlüsse vor und unterbreiten Vorschläge.
6. Referenten können mit beratender Stimme an allen Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, wenn diese ihr Referat betreffen.

§ 28 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse werden nur vorberatend tätig.
2. Die Präsidenten und der Hauptgeschäftsführer können an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, Referenten und Ausschußmitglieder, haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe näherer Festsetzung durch die Vollversammlung gemäß § 12 Buchstabe i).

§ 30 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Geschäftsführung

§ 31 Landesgeschäftsstelle

1. Die Verwaltungsgeschäfte der Landeszahnärztekammer werden von der Landesgeschäftsstelle mit Dienstsitz in München wahrgenommen. Die Landesgeschäftsstelle wird von dem/den Hauptgeschäftsführer/Geschäftsführern geleitet, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teilnehmen.
2. Weisungsbefugnis gegenüber der Landesgeschäftsstelle hat der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, bei der Verhinderung beider die in § 23 und § 24 genannten Ehrenamtsträger.

Soziale Einrichtungen

Die Landeszahnärztekammer unterhält folgende soziale Einrichtungen:

§ 32 Hilfsfonds

1. Zur Gewährung einmaliger und laufender Beihilfen an Mitglieder und deren Angehörige in Fällen unverschuldeter Notlage unterhält die Landeszahnärztekammer einen Hilfsfonds. Der Hilfsfonds wird vom Hilfsausschuß verwaltet.
2. Er bedient sich der Landesgeschäftsstelle.

§ 33 Unterstützungskasse

1. Die Landeszahnärztekammer unterhält eine Unterstützungskasse.
2. Für diese ist eine eigene Satzung zu beschließen.

Satzungsänderungen

§ 34 Notwendige Mehrheit

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung erforderlich, mindestens jedoch die Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landeszahnärztekammer.

§ 35 Redaktionelle Unstimmigkeiten

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer wird ermächtigt, im Falle von Satzungsänderungen redaktionelle Unstimmigkeiten des Wortlauts der Satzung zu berichtigen.

§ 36 Verfahren

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und den Delegierten mindestens 3 Wochen vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Beschlußfassung durch die Vollversammlung der Landeszahnärztekammer, der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, der Ausfertigung durch den Präsidenten und der anschließenden Bekanntmachung.

§ 37 Inkrafttreten *(vom Abdruck wurde abgesehen)*